Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der 1. Fortschreibung Flächennutzungsplan- Stadt Külsheim

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Gemeinderat Külsheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 gem. § 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes (2013) der Stadt Külsheim beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich ist im Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 27.11.2023 dargestellt und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

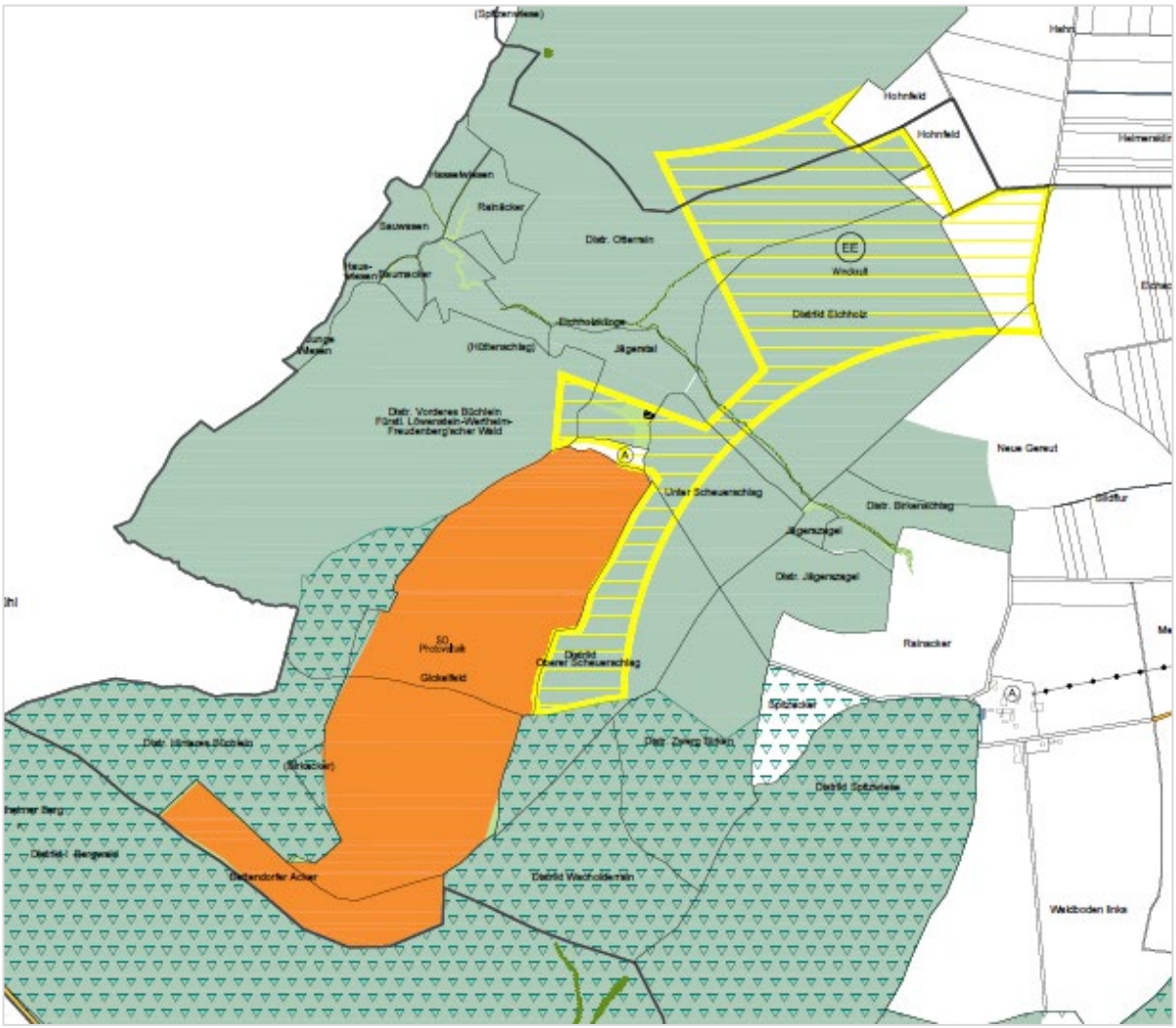

Ziel und Zweck der Planung:
Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (1. Fortschreibung 2013) soll nördlich des Gickelfeldes in Külsheim- Steinbach/ Hundheim eine weitere Fläche in Ergänzung zur gesamträumlichen Planung für die Windkraftnutzung im Umfang von 68 ha bereitgestellt und die Energiewende aktiv mitgestaltet werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

In derselben Sitzung hat der Gemeinderat die Vorentwurfsunterlagen gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4(1) BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:
Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (1. Fortschreibung 2013) mit Begründung im Rathaus der Stadt Külsheim, Stadtbauamt, Zimmer 19 während der üblichen Dienststunden

vom 11.12.2023 bis einschließlich 25.01.2024

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund von § 4a Abs. 4 BauGB wird der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (1. Fortschreibung 2013) auch auf der Homepage der Stadt Külsheim unter **www.kuelsheim.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplanung** veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bei einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Külsheim, den 08. Dezember 2023

Schreglmann, Bürgermeister